
S 3 RA 759/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Thüringen
Sozialgericht	Thüringer Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Ein Anordnungsgrund für die einstweilige Anordnung einer höheren als der bereits bezogenen Regelaltersrente nach § 86b Abs. 2 SGG ist nicht denkbar (vgl. BSG vom 26. November 1993 - Az.: 4 RA 17/93 ; Thüringer LSG vom 22. April 1994 - Az.: L 3 An 59/94 -A-).
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 RA 759/99
Datum	-

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 R 886/05 ER
Datum	03.01.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Der Antrag des Antragstellers vom 1. Dezember 2005 auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten.

Gründe:

I.

Der Kläger begehrt im Hauptsacheverfahren und im Wege der einstweiligen Anordnung eine höhere Rente ohne Berücksichtigung der Entgeltgrenzen des § 6 Abs. 2 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜFG), weil diese nach seiner Ansicht "in allen Punkten offensichtlich verfassungswidrig" seien

und dem KlÃ¤ger ein weiteres Zuwarten nicht zuzumuten sei.

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hat keinen Erfolg.

Nach [Â§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG](#) sind einstweilige Anordnungen zur Regelung eines vorlÃ¤ufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges RechtsverhÃ¤ltnis zulÃ¤ssig, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine VerÃ¤nderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden kÃ¶nnte. Dabei gelten dabei folgende GrundsÃ¤tze: Ist die Klage im Hauptsacheverfahren offensichtlich unzulÃ¤ssig oder unbegrÃ¼ndet, existiert kein Recht, das geschÃ¼tzt werden mÃ¼sste; der Antrag auf eine einstweilige Anordnung ist, auch wenn ein Anordnungsgrund vorliegt, abzulehnen (vgl. Senatsbeschluss vom 2. April 2002 â Az.: [L 6 KR 145/02 ER](#) in: Breithaupt 2002, 684; LSG Rheinland-Pfalz vom 15. Februar 2005 â Az.: [L 5 ER 5/05 KR](#), nach juris). Ist die Klage im Hauptsacheverfahren offensichtlich zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet, vermindern sich die Anforderungen an den Anordnungsgrund (vgl. LSG Niedersachsen-Bremen vom 20. Oktober 2003 â Az.: [L 15 AL 23/03 ER](#) in: [SGB 2004, 44](#)) und dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist in der Regel stattzugeben (vgl. Senatsbeschluss vom 2. April 2002, a.a.O.; Kopp/Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung, 13. Auflage 2003, Â§ 123 Rdnr. 25 m.w.N.); allerdings wird auch in diesem Fall nicht gÃ¤nzlich auf einen Anordnungsgrund verzichtet. Bei offenem Ausgang des Hauptsacheverfahrens ist eine InteressenabwÃ¤gung erforderlich. Die einstweilige Anordnung wird dann erlassen, wenn dem Antragsteller unter BerÃ¼cksichtigung der Interessen aller Beteiligten nicht zuzumuten ist, die Hauptsacheentscheidung abzuwarten (vgl. LSG Rheinland-Pfalz vom 15. Februar 2005, a.a.O.; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, Sozialgerichtsgesetz, 8. Auflage 2005, Â§ 86b Rdnr. 29).

Im vorliegenden Fall ist kein Anordnungsanspruch ersichtlich. Unstreitig hat die Beklagte in ihrem Bescheid vom 14. November 2005 die gesetzlichen Vorgaben des Â§ 6 Abs. 2 AAÃG i.d.F. vom 21. Juni 2005 umgesetzt. Soweit der KlÃ¤ger eine "offensichtliche Verfassungswidrigkeit" sowie einen VerstoÃ gegen das RÃ¼ckwirkungsverbot vortrÃ¤gt, sind seine allgemeinen AusfÃ¼hrungen nicht geeignet, dies zu begrÃ¼nden. Bei seiner summarischen PrÃ¼fung von Amts wegen sieht der Senat hierfÃ¼r keinen ausreichenden Anhalt.

Mit seinen AusfÃ¼hrungen zum Anordnungsgrund ("Dauer des Verfahrens", "BeeintrÃ¤chtigungen der LebensqualitÃ¤t viele Jahre lang") hat der KlÃ¤ger zudem nicht ansatzweise glaubhaft gemacht, dass es ihm unzumutbar sei, die Hauptsacheentscheidung abzuwarten. Sie belegen nicht die Gefahr, dass durch die VerÃ¤nderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des KlÃ¤gers vereitelt oder wesentlich erschwert werden kÃ¶nnte. Solche GrÃ¼nde sind im ÃuÃrigen auch nicht denkbar: Nachdem der KlÃ¤ger eine Regelaltersrente bezieht, scheidet eine einstweilige Anordnung auf Zuerkennung einer hÃ¶heren als der bindend zuerkannten Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung auch unter Geltung des [Â§ 86b Abs. 2 SGG](#) grundsÃ¤tzlich aus; ein ausreichender

Rechtsschutz wird durch das Hauptsacheverfahren gewährleistet (vgl. BSG vom 26. November 1993 – Az.: [4 RA 17/93](#); Thüringer LSG vom 22. April 1994 – Az.: [L 3 An 59/94](#) – A-).

Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des [Â§ 193 SGG](#).

Der Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden ([Â§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 29.06.2006

Zuletzt verändert am: 23.12.2024